



Auswirkungen des neuen Geoinformationsrechts auf die amtliche Vermessung

Wichtige Neuerungen für Gemeinden und Nachführungsstellen

Weisung AV01-2013



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Aufgaben und Zuständigkeit	4
2.1	Kanton	4
2.2	Gemeinden	5
2.3	Mitwirkung	6
3	Inhalt der amtlichen Vermessung	7
3.1	Kantonale Erweiterungen	7
3.2	Stammnummernprinzip	7
3.3	Durchleitungs- und Wegrechte, Baurechte	7
3.4	Gebäudeadressen	8
3.5	Kantonale Mehranforderungen	8
3.6	Lagebezugssystem	9
4	Informationsaustausch	10
4.1	Meldewesen	10
4.2	Grundbuchamt	10
5	Zugang und Nutzung	10
5.1	Zugang	10
6	Gebühren	11
6.1	Plan- und Datenabgabe	11
6.2	Datenaustausch unter Behörden	11
6.3	Laufende Nachführung	11
7	Finanzierung	12
7.1	Nachführungsgebühr	12
7.2	Kostentragung	12
7.3	Beiträge	12
7.4	Periodische Nachführung und besondere Anpassungen von grossem kantonalem oder nationalem Interesse	12
8	Geografische Namen	13
9	Luftaufnahmen	14
9.1	Koordinationsstelle Luftaufnahmen	14
9.2	Konzept Luftaufnahmen Kanton Zürich ab 2014	14
9.3	Datenschutz	14
10	Abkürzungen	15

Version: Ausgabe vom 1. Juni 2013, Version 1.0

Auskünfte: Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung
Abteilung Geoinformation, Vermessung
Bernard Fierz, Leiter Vermessung und Stv. Kantonsgeometer
Tel. 043 259 40 97, E-Mail: bernard.fierz@bd.zh.ch

Hinweis: Es wurde darauf verzichtet, die Paraphrasetexte zu zitieren. Stattdessen wurden die Verweise auf die Rechtsgrundlagen zur besseren Orientierung grün hinterlegt.

Titelbild: © Béatrice Devènes, 2011

1 Einleitung

Per 1. November 2012 ist auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) das neue Geoinformationsrecht des Kantons Zürich in Kraft getreten. Dieses umfasst derzeit das **Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG, LS 704.1)** sowie die vier Ausführungsverordnungen **Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, LS 704.11)**, **Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV, LS 704.12)**, **Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, LS 704.13)** und **Leitungskatasterverordnung (LKV, LS 704.14)**. Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Geoinformationsrechts sind folgende Besonderheiten erwähnenswert:

- **§ 14 KGeoIG** tritt erst zusammen mit der neuen Gebührenverordnung für Geodaten in Kraft. Bis dahin gilt die kantonale Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 (LS 255.1).
- **§ 5 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 (LS 255)** wurde nicht aufgehoben. Er bleibt bis zur vollständigen Überführung der kantonalen Mehranforderungen in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen.

Das neue Geoinformationsrecht schafft eine umfassende gesetzliche Grundlage für die Erhebung, Nachführung, Verwaltung und Nutzung von Geodaten und bringt neue rechtliche Bestimmungen für die amtliche Vermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), den Leitungskataster sowie die Geodienste und Geografischen Informationssysteme. Es regelt zudem die Zuständigkeiten bzw. die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Finanzierung und die Beitragsleistungen des Kantons an die Gemeinden.

Am 12. Oktober 2012 wurden den zuständigen Behörden sowie Fachpersonen der kantonalen Ämter und Gemeinden eine allgemeine Wegleitung für den Vollzug des neuen Geoinformationsrechts zugestellt. Das vorliegende Dokument **ergänzt die Wegleitung** und geht spezifisch auf die Neuerungen im Bereich der **amtlichen Vermessung** ein und unterstützt die zuständigen Stellen bei der Einführung und Umsetzung der neuen Bestimmungen. Gleichzeitig enthält das Dokument als **Weisung** verschiedene organisatorische oder technische Vorschriften der Vermessungsaufsicht. Diese fliessen bei einem Neuerlass der geltenden Weisungen mit ein (im Internet unter www.vermessung.zh.ch → Amtliche Vermessung → Grundlagen).

2 Aufgaben und Zuständigkeit

Soweit nicht in nachfolgenden Kapiteln separat behandelt.

2.1 Kanton

2.1.1 Allgemeines

Die Aufgaben gemäss § 21 Abs. 1 lit. a – b KGeoIG nahm die Vermessungsaufsicht schon immer wahr. Nun besteht dafür eine gesetzliche Grundlage.

Die amtliche Vermessung wird auf Antrag der Vermessungsaufsicht von der Baudirektion genehmigt (§ 18 Abs. 3 KGeoIG). Bisher erfolgte dies durch den Regierungsrat.

2.1.2 Bezeichnung der zuständigen Stelle

Die Stelle, die gemäss Art. 43 Abs. 2 VAV den **originalen und massgeblichen Bestand der amtlichen Vermessung** verwaltet, ist zurzeit die Nachführungsstelle. Ausnahmen bilden die TOPIC FixpunkteKategorie1, FixpunkteKategorie2 sowie PLZOrtschaft, deren originaler Bestand beim Bund bzw. dem Kanton liegt.

Die Vermessungsaufsicht plant gestützt auf § 1 Abs. 2 lit. d KVAV, künftig für folgende Themen der amtlichen Vermessung den originalen und massgeblichen Bestand beim Kanton selber zu verwalten:

- TOPIC Nummerierungsbereiche
- TOPIC TSEinteilung
- Spannungsarme Gebiete¹

Die **Verwaltung der Hoheitsgrenzen** liegt nach § 21 Abs. 1 lit. c KGeoIG neu in der Zuständigkeit des Kantons. Diese Aufgabe wird bis zum kantonsweiten Abschluss des Projektes zur Homogenisierung der Hoheitsgrenzen an die Gemeinden übertragen. Die Hoheitsgrenzen umfassen die folgenden Informationsebenen:

- TOPIC Gemeindegrenzen
- TOPIC Bezirksgrenzen
- TOPIC Kantonsgrenzen
- TOPIC Landesgrenzen

Der Zeitpunkt für den Wechsel der zuständigen Stelle hängt vom Realisierungsstand der AV93 (ganzer Kanton Zürich) ab. Die Themen werden mittels **Geodiensten** den Nachführungsstellen zur Verfügung gestellt. Damit können **kantonsweit stabile und konsistente Datensätze** der betreffenden Themen verwaltet und angeboten werden.

¹ Gebiete werden als spannungsarm bezeichnet, wenn auf eine lokale Einpassung verzichtet werden kann. Der entsprechende Nachweis muss erbracht und durch die Vermessungsaufsicht genehmigt werden. Die Vermessungsaufsicht ist verpflichtet, die spannungsarmen Gebiete periodisch der V+D zu liefern.

2.1.3 Erneuerungen / Aktualisierungen

Neu in die Zuständigkeit des Kantons fallen die periodische Nachführung (PNF, § 21 Abs. 1 lit. d KGeolG) und die besonderen Anpassungen von grossem kantonalem oder nationalem Interesse (§ 21 Abs. 1 lit. g KGeolG) – und werden auch von Bund und Kanton finanziert (§ 24 Abs. 1 KGeolG). Diese Arbeiten haben vielfach entweder einen gemeindeübergreifenden Bearbeitungssperimeter, oder für Gemeinden eine untergeordnete Bedeutung. Die Vermessungsaufsicht kann so direkt entsprechende Arbeiten in Auftrag geben, wodurch sie rascher und wirtschaftlicher erledigt werden können.

Die Einführung der Eidgenössischen Grundstücksidentifikation (E-GRID) ist ein erster Anwendungsfall dieser neuen Bestimmungen.

2.1.4 Datenportal DAV ZH

Die Vermessungsaufsicht ist verpflichtet, ein zentrales Datenportal für die amtliche Vermessung zu betreiben (§ 21 Abs. 1 lit. h KGeolG und § 24 Abs. 2 KVAV). Mit dem gemeinsam mit den Nachführungsstellen aufgebauten Datenportal Amtliche Vermessung Kanton Zürich DAV ZH besteht bereits eine entsprechende Infrastruktur. Die Vermessungsaufsicht hat deshalb in Absprache mit dem Steuerungsorgan DAV ZH das DAV ZH übernommen und kann so die Bestimmungen nach § 21 KGeolG und § 24 Abs. 2 KVAV erfüllen. Das **Steuerungsorgan DAV ZH** wurde am 1. November 2012 **aufgelöst** und die Aufgaben an die Führungsgruppe (vgl. Kap. 2.3) übertragen.

Die **Organisation und Finanzierung des DAV ZH muss neu geregelt** werden.

Die **Weisung Reg. Nr. 25** wird überarbeitet.

2.2 Gemeinden

Die Aufgaben der Gemeinden bleiben grundsätzlich unverändert, solange sie nicht neu in die Zuständigkeit des Kantons fallen (§ 22 KGeolG). Kommt eine Gemeinde ihren Aufgaben nicht nach (beispielsweise bei der Realisierung der AV93), kann die Vermessungsaufsicht neu gestützt auf § 22 Abs. 3 KGeolG eine Ersatzvornahme anordnen.

2.2.1 Laufende Nachführung

Mit Ausnahme des Gebietes des Flughafens Zürich sind die Gemeinden für die laufende Nachführung zuständig (§15 Abs.1 KVAV). Die Nachführung kann durch eine eigene Dienststelle oder durch eine private Nachführungsstelle ausgeführt werden.

- Bei der Vergabe an ein privates Ingenieur-Geometerbüro ist die Submissionsverordnung (LS 720.11) mit den massgebenden Schwellenwerten zu beachten. Der Nachführungsvertrag wird nach wie vor «ad personam» abgeschlossen (§ 15 Abs. 2 KVAV).
- Wird die laufende Nachführung durch die eigene Dienststelle ausgeführt, ist anstelle eines Nachführungsvertrages sinngemäss eine Dienstanweisung zu erstellen – ebenfalls «ad personam».

Die Vermessungsaufsicht hat in Zusammenarbeit mit der Führungsgruppe und dem Rechtsdienst des ARE eine neue **Mustervorlage des Nachführungsvertrages** erarbeitet. Die Vermessungsaufsicht empfiehlt, alle auf der alten Rechtsgrundlage basierenden Nachführungsverträge oder Dienstanweisungen zu erneuern. In folgenden Fällen sind die Nachführungsverträge bzw. Dienstanweisungen zwingend auf Grundlage der neuen Mustervorlage zu erstellen bzw. zu erneuern:

- Wechsel des Nachführungsgeometers bzw. der Nachführungsgeometerin.
- Nachführungsverträge bzw. Dienstanweisungen, die vor dem 17. Dezember 1997 genehmigt wurden.

2.2.2 Realisierung der AV93

Für die **Fertigstellung der AV93** sind **verbindliche Fristen** in § 31 KGeoIG angesetzt. Die betroffenen Gemeinden wurden am 16. August 2012 mit einem Rundschreiben über die ausstehenden Vermessungsarbeiten zur Realisierung der AV93 orientiert.

2.3 Mitwirkung

Die Vermessungsaufsicht ist seit jeher bestrebt, die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen sicher zu stellen. Sie hat deshalb vor über 20 Jahren im Hinblick auf die Realisierung der AV93 die sog. **Führungsgruppe der amtlichen Vermessung Kanton Zürich** gegründet, die bis heute Bestand hat. Die Führungsgruppe wird durch den Kantonsgeometer geleitet und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreter von privaten Nachführungsgeometern,
- ein Vertreter eines kommunalen Vermessungsamtes,
- Leiter Vermessung im ARE,
- Leiter GIS-Zentrum im ARE,
- ein Vertreter des ARE Rechtsdienstes,
- ein Mitarbeiter der Fachstelle Vermessung als Sekretär.

Nicht zuletzt dank dieser Zusammenarbeit konnte der heutige Stand und der hohe Qualitätsstandard der amtlichen Vermessung erreicht werden. Im Sinne von § 23 KGeoIG wird diese Organisation deshalb weitergeführt.

Für die aktuelle **Überarbeitung der Weisungen** auf Grund des neuen Geoinformationsrechts wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus erfahrenen Fachleuten eingesetzt. Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreter von privaten Nachführungsgeometern,
- ein Vertreter eines kommunalen Vermessungsamtes,
- zwei Vertreter der Vermessungsaufsicht.

3 Inhalt der amtlichen Vermessung

3.1 Kantonale Erweiterungen

§ 2 Abs. 1 KVAV erweitert den bundesrechtlich vorgegebenen Inhalt der amtlichen Vermessung um Regelungen zu Kleinbauten (lit. a und b), Servitutsgewässer (lit. c) und Dienstbarkeiten (lit. d). Mit § 2 Abs. 1 lit. e KVAV besteht nun zudem auch eine rechtliche Grundlage für die Übersichtsplan-Textpositionen. Soweit es sich um neue Bestimmungen handelt, gelten sie ab sofort **für alle laufende Erneuerungen und Nachführungen**. Eine rückwirkende Erfassung ist **nicht** vorgesehen.

Die Erweiterung des Datenmodells für die amtliche Vermessung im Kanton Zürich (DM01AVZH24) ist in der Weisung Reg. Nr. 3.1/3.2 definiert.

Die **Weisung Reg. Nr. 5.1/5.2²** für die Detaillierung von Bodenbedeckung und Einzelobjekte wird überarbeitet.

3.2 Stammnummernprinzip

Die Bestimmung, wonach Grundstücke bei einer Änderung immer eine neue Grundstücksnummer erhalten (kein Fortbestand einer Stammnummer), wurde aufgehoben. Dennoch bleibt die Regelung bestehen (Weisung Reg. Nr. 3.1, Kap. 2.4.3). Im Kanton Zürich wird für Grundstücksnummern (Katasternummer) das **Stammnummernprinzip vorerst nicht eingeführt**. Die Vergabe der Grundstücks-Nr. (Katasternummer) erfolgt durch die Nachführungsstelle. Bezüglich der Begriffe und der Handhabung wird auf das «Merkblatt Grundstücks-Nr.» verwiesen.

Die Eidgenössische Grundstücksidentifikation (E-GRID) hingegen funktioniert nach dem Stammnummernprinzip.

3.3 Durchleitungs- und Wegrechte, Baurechte

Die gemäss § 2 Abs. 1 lit. e KVAV zu erfassenden Durchleitungs- und Wegrechte werden im TOPIC Dienstbarkeiten erfasst. Die Vermessungsaufsicht legt in Zusammenarbeit mit dem Notariatsinspektorat des Kantons Zürich die entsprechenden Grundsätze und Verfahren fest. Neben den neu zu erfassenden Durchleitungs- und Wegrechten soll auch die Erfassung von Baurechten (derzeit müssen nur diejenigen Baurechte in der amtlichen Vermessung erfasst werden, deren Abgrenzungen nicht mit den gültigen Eigentumsgrenzen übereinstimmen) neu geregelt werden.

Die **Weisungen Reg. Nr. 3.1/3.2 und Reg. Nr. 8** werden überarbeitet, sobald die neuen Regelungen erarbeitet wurden.

² Im Juni 2011 hat die Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter KKVA die neusten Versionen der Richtlinien Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung – Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» – veröffentlicht. Gemäss Strategie der amtlichen Vermessung 2012-2015 des Bundes sind diese Richtlinien bei allen laufenden und künftigen Vermessungsarbeiten anzuwenden. Im Kanton Zürich gelten noch die **Weisungen Reg. Nr. 5.1/5.2** vom 01.12.2007 bzw. 28.08.2008. Diese werden überarbeitet und an die neuen KKVA-Richtlinien angepasst.

3.4 Gebäudeadressen

Die Gemeinden sind nach wie vor für die Zuteilung der Gebäudeadressen von Bauten zuständig. Die Gebäudeadresse wird aber in der amtlichen Vermessung verwaltet und nachgeführt. Das Verzeichnis der Gebäudeadressen ist durch die Gemeinden öffentlich zugänglich zu machen (§ 34 Abs. 3 KVAV).

Die Aufteilung der Gebäudeadressierung in die Stufen A bis D fällt weg. Neu ist die Grundfläche der Gebäude massgebend für die Zuteilung einer Gebäudeadresse. Nach § 34 KVAV – und unter Berücksichtigung der Verordnung 700.2 zum PBG (4.1.1) – sind demnach Gebäude durch die Gemeinde wie folgt zu adressieren und in der amtlichen Vermessung zu erfassen:

- Alle Gebäude mit einer Fläche ab 10 m² erhalten eine Gebäudeadresse.
- Für Gebäude kleiner als 10 m² mit selbständiger Versicherungsnummer oder mit Anschluss an das öffentliche Versorgungs- und Entsorgungsnetz ist die Vergabe einer Gebäudeadresse zweckmässig und wird empfohlen.
- Bei den übrigen Gebäuden kann auf eine Adressierung verzichtet werden.

Gemeinden, in denen das Projekt GABMO noch läuft oder noch nicht gestartet wurde, **erfassen die Gebäudeadressierung gemäss den neuen Bestimmungen**. Ein allfälliger Mehraufwand kann geltend gemacht werden. Dafür erhalten die Gemeinden Kantonsbeiträge von 40% auf die gesamten GABMO-Arbeiten (vgl. Kap. 7.3). Ist in einer Gemeinde das Projekt GABMO bereits abgeschlossen, kann ein neues **Projekt «GABMO2»** gestartet werden (Ausnahme: Gemeinden mit Gebäudeadressierung bis Stufe C oder D erfüllen in der Regel die neuen Bestimmungen). Die Verifikatoren werden auf die betreffenden Gemeinden und Nachführungsstellen zugehen.

Diese neuen Bestimmungen gelten für alle laufenden Nachführungen ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Projektes GABMO bzw. GABMO2.

Die **Weisung Reg. Nr. 4** wird überarbeitet. Teile davon werden in die **Weisung Reg. Nr. 3.1/3.2** intergriert, die ebenfalls überarbeitet wird. Ebenso wird die **Weisung Reg. Nr. 15** bezüglich der Beschriftung der Hausnummern der Nebengebäude überarbeitet.

3.5 Kantonale Mehranforderungen

Die kantonalen Mehranforderungen (KMAF) gemäss § 5 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 (Nutzungszonen, Grundwasserschutzszonen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Waldabstandslinien und Waldgrenzen) werden bis zum 31. Dezember 2019 etappenweise in den **Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)** überführt. Bereits jetzt läuft die Einführung des ÖREB-Katasters in 15 Pilotgemeinden, deren Betrieb ab dem 1. Januar 2014 produktiv sein wird. In den Jahren 2016 bis 2019 kommen jährlich durchschnittlich 40 Gemeinden neu hinzu. Die Baudirektion legt – nach vorgängiger Anhörung der Gemeinden – gemäss § 13 KÖREBKV den Zeitpunkt für die Einführung des ÖREB-Katasters für jede Gemeinde fest.

Bis zur Einführung des ÖREB-Katasters werden die KMAF gemäss den bisherigen Bestimmungen erfasst, nachgeführt und verwaltet. Die entsprechenden Weisungen (v.a. Reg. Nr. 12, 19 und 22) sind daher für Gemeinden, die den ÖREB-Kataster noch nicht eingeführt haben, nach wie vor **gültig**. Der Kanton entrichtet deshalb auch jetzt noch Beiträge im bisherigen Rahmen von 20% an die beitragsberechtigten Kosten für die Erhebung der KMAF (§ 36 KVAV).

Während der Übergangszeit gelten folgende Bestimmungen für Gemeinden, in denen die KMAF erhoben wurden:

- Für Verweise auf die KMAF, wo beispielsweise aus Platzgründen der korrekte Verordnungstitel nicht angegeben werden kann, lautet die Bezeichnung «**§ 5 LS 255**». Der Plankopf des «Katasterplan amtliche Vermessung» ist entsprechend anzupassen (Weisung Reg. Nr. 15³).
- Nutzungszonen: **Alle laufenden Nachführungen** müssen gemäss Weisung Reg. Nr. 19 ausgeführt werden (Erfassung proj. Objekte), um durch das ARE genehmigt werden zu können.

Im Rahmen des Pilotbetriebes (1. Etappe Einführung ÖREB-Kataster) erarbeitet das Amt für Raumentwicklung Abläufe und Regeln für den Übergang von der AV in den ÖREB-Kataster.

3.6 Lagebezugssystem

Nach Art. 57 Abs. 2 VAV legen die Kantone für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2016 für die amtliche Vermessung im gesamten Kantonsgebiet ein einheitliches Lagebezugssystem mit Lagebezugsrahmen fest. In Anwendung von § 35 KVAV legt die Vermessungsaufsicht das Lagebezugssystem für den originären Bestand der amtlichen Vermessung im Kanton Zürich wie folgt fest:

	bis 31.12.2016	ab 01.01.2017
Lagebezugssystem	CH1903	CH1903+
Lagebezugsrahmen	LV03	LV95

³ Mit Kreisschreiben AV Nr. 2012 / 02 hat die Vermessungsdirektion aktualisierte **Weisungen für die Darstellung des Planes für das Grundbuch** (August 2012) in Kraft gesetzt. Die **Weisung Reg. Nr. 15** ist eine Ergänzungsweisung zu derjenigen des Bundes und wird dementsprechend in diesem Zusammenhang überarbeitet. Gleichzeitig fliessen die Auswirkungen der Einführung des ÖREB-Katasters in die Weisung ein.

4 Informationsaustausch

4.1 Meldewesen

In § 18 KVAV sind im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen wieder aufgenommen und teilweise präzisiert (lit. e) worden. Inhalt, Form und Zeitpunkt der Nachführungsmeldungen werden durch die Vermessungsaufsicht festgelegt (§ 18 Abs. 3 KVAV). Den Nachführungsstellen stehen diese Informationen unentgeltlich zu (§ 15 Abs. 3 KVAV).

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) wird nach § 18 Abs. 1 lit. f KVAV neu verpflichtet, die **Gebäudedaten** zu liefern. Gemäss GeoIV und KGeoIV besteht für diese Gebäudedaten die Zugangsberechtigungsstufe A und der Download-Dienst ist obligatorisch anzubieten. Die Vermessungsaufsicht kann die Einzelheiten näher bestimmen und wird deshalb mit der GVZ Verhandlungen aufnehmen. Dazu wurden bereits die Bedürfnisse der Nachführungsstellen zusammengestellt.

Die im Jahre 2010 zwischen den einzelnen Gemeinden und der GVZ erstellten «Datenbezugs- und Nutzungsvereinbarungen» behalten ihre Gültigkeit und beruhen im Sinne einer Detailvereinbarung neu auf § 18 Abs. 1 lit. f KVAV.

Die **Weisung Reg. Nr. 13** wird überarbeitet, sobald die Einzelheiten festgelegt wurden.

4.2 Grundbuchamt

Neu hat die Vermessungsaufsicht nach § 22 KVAV die Kompetenz, in Absprache mit dem Notariatsinspektorat den Datenaustausch (namentlich **AVGBS**) und den übrigen Geschäftsverkehr zu regeln.

5 Zugang und Nutzung

5.1 Zugang

In Anlehnung an das mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) eingeführte Öffentlichkeitsprinzip sollen Geodaten weitgehend öffentlich sein (§ 8 GeoIG). Die Daten der amtlichen Vermessung sind Sachdaten und haben deshalb gemäss Anhang 2 KGeoIV die **Zugangsberechtigungsstufe A**. Entsprechend ist der Zugang grundsätzlich immer zu gewähren (§ 13 Abs. 1 lit. a KGeoIV). Darüber hinaus sind die zuständigen Stellen (Datenherren) obligatorisch verpflichtet, einen Download-Dienst anzubieten. Dieser Pflicht kann über das **Datenportal DAV ZH** nachgekommen werden (siehe dazu Kap. 2.1.4), weshalb hier kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

6 Gebühren

6.1 Plan- und Datenabgabe

Bis zum Erlass der neuen Gebührenverordnung für Geodaten, die die Einzelheiten von §§ 13 und 14 KGeolG regelt, gilt nach wie vor unverändert die **Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 (LS 255.1)**. Damit behalten auch die bestehenden Dauerbenutzerverträge ihre Gültigkeit.

In der Terminologie entspricht die **Bearbeitungsgebühr** gemäss § 12 der Gebührenverordnung für Vermessungsdaten den **Bereitstellungskosten** nach §§ 13 und 14 KGeolG.

6.2 Datenaustausch unter Behörden

Im Gegensatz zu § 14 KGeolG wurde § 13 KGeolG per 1. November 2012 in Kraft gesetzt, unabhängig vom Erlass der neuen Gebührenverordnung für Geodaten. Daraus folgt, dass bereits heute die Gemeinden für kommunale Zwecke (Planungen und Projektierungen, Ackerbaustelle, Leitungskataster oder LIS, WebGIS Kartendarstellungen etc.) beim **Bezug von AV-Daten anderer Gemeinden keine Benutzungsgebühren** (Investitions- und Betriebskosten) entrichten müssen.

Verschiedene Gemeinden haben gestützt auf die mit Rundschreiben 2008/7 versandte ARV-Verfügung vom 8. Mai 2008 (ARV/58/2008) entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefällig. Der vergünstigte Datenbezug durch andere Gemeinden war bisher nur möglich, falls die Gemeinde zustimmte. Diese Einschränkung fällt nun weg und die diesbezüglichen Beschlüsse sind hinfällig geworden.

6.3 Laufende Nachführung

Die Baudirektion hat mit Verfügung vom 23. April 1999 (ARV/488/1999) die Honorarordnung HO33 als Gebührentarif festgesetzt. Diese Regelung gilt unverändert (§ 17 KVAV). Die **«HO33 Anwendungsrichtlinien Kanton Zürich mit Kommentar»**, Version 9.1 vom 4. Oktober 2012 ist seit 1. November 2012 in Kraft.

Die alte Regelung, wonach Gemeinden für die Aufnahme von Gebäuden eine eigene Regelung zur Festsetzung der Höhe der Nachführungsgebühr (z.B. gestützt auf die Versicherungssumme des Gebäudes) vorsehen konnten, wurde fallen gelassen.

7 Finanzierung

7.1 Nachführungsgebühr

Eine zusätzliche Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten konnten die Gemeinden schon bisher erheben. Neu ist in § 25 Abs. 2 KGeolG eine **Obergrenze von 15%** festgelegt. Die Gebühr dient nur zur Finanzierung von Vermessungsaufgaben und darf nicht beliebig hoch angesetzt werden.

7.2 Kostentragung

In der amtlichen Vermessung gilt nach wie vor das **Verursacherprinzip** (§§ 25 – 27 KVAV).

Für die Wiederherstellung von **Lage- und Höhenfixpunkten 3** tragen gemäss § 26 Abs. 2 lit. b KVAV die Gemeinden die Kosten. Dies war bisher nicht klar geregelt.

7.3 Beiträge

Die Beiträge an die Ersterhebung oder Erneuerung der **Gebäudeadressen** wurden erhöht (§ 29 Abs. 1 lit. c KVAV). **Laufende Operate**, die die Gebäudeadressen gemäss den Bestimmungen von § 34 KVAV ausführen (vgl. Kap. 3.4), sowie neue Operate erhalten für diese Arbeiten **40% Kantonsbeitrag**.

Die Vermessungsaufsicht kann nach § 29 Abs. 3 auch **pauschale Beiträge** festsetzen. Beiträge des Kantons unter Fr. 2'000.00 werden nicht ausbezahlt (§ 30 Abs. 1 KVAV). Auf Bundesbeiträge hat diese Untergrenze keinen Einfluss, da der Kanton diese Beiträge nach § 27 Abs. 2 KGeolG den Gemeinden weiterleitet.

7.4 Periodische Nachführung und besondere Anpassungen von grossem kantonalem oder nationalem Interesse

Die Arbeiten liegen in der Zuständigkeit des Kantons und werden direkt von ihm finanziert (vgl. Kap. 2.1.3)

8 Geografische Namen

Mit §§ 31 bis 33 KVAV wurde in Bezug auf die Namen und Ortschaften eine klare Kompetenzregelung geschaffen:

- Die Fachstelle Vermessung ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Festlegung der **geografischen Namen** (Flur- und Ortsnamen, sowie Geländeenamen) zuständig.
- Sie ist gleichzeitig auch für die Festlegung und Änderung von **postalischen Ortschaften** zuständig. Diese Koordinationspflicht wurde schon bisher wahrgenommen.
- Für die Festlegung der **Strassen- und Gewässernamen** sind, je nach Art, Bund, Kanton oder Gemeinde zuständig.

Die Vermessungsaufsicht prüft, ob bezüglich Strassen- und Gewässernamen die bestehenden Empfehlungen und Wegleitungen (v.a. Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz» vom Mai 2005) genügen, oder ob eine zusätzliche Weisung für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Namen zu erlassen ist (§ 33 Abs. 2 KVAV).

Die Nomenklaturkommission wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 863 / 2011 für die Amtsdauer 2011-2015 neu gewählt. Präsident der Kommission ist Erich Schwengeler. Für die Vermessungsaufsicht hat die Nomenklaturkommission beratende Funktion. Nach § 31 Abs. 3 KVAV wird die Kommission künftig von der Vermessungsaufsicht eingesetzt.

*Kontakt geografische Namen, postalische Ortschaften und Gebäudeadressen:
Erich Schwengeler, erich.schwengeler@bd.zh.ch, Tel. 043 259 27 75*

9 Luftaufnahmen

9.1 Koordinationsstelle Luftaufnahmen

Die Vermessungsaufsicht hat gemäss § 1 Abs. 2 lit. e KVAV die Flüge zur Erfassung von Geodaten im Kanton Zürich zu koordinieren und der swisstopo zu melden. Öffentliche wie private Institutionen haben deshalb geplante Luftaufnahmen (Luftbilder, Laserscanning, etc.) der **Koordinationsstelle für Luftaufnahmen zu melden**. Dadurch können Synergien genutzt und die Wirtschaftlichkeit verbessert werden.

Kontakt: Erich Schwengeler, luftaufnahmen@bd.zh.ch, Tel. 043 259 27 75

9.2 Konzept Luftaufnahmen Kanton Zürich ab 2014

Gestützt auf § 21 Abs. 1 lit. c KGeoIG und in ihrer Funktion als Koordinationsstelle für Luftaufnahmen erarbeitet die Vermessungsaufsicht ein **Konzept für periodische Luftaufnahmen**⁴ über den gesamten Kanton Zürich ab dem Jahr 2014 (Luftbilder, Orthofotos, Schrägbilder, Airborne-Laserscanning). Das neue Programm ist das Nachfolgeprodukt des Luftbildatlas des Kantons Zürich, der in den Jahren 1981 bis 2000 erstellt wurde und danach durch das Produkt SWISSIMAGE der swisstopo abgelöst wurde.

Im Vordergrund steht die Erfassung der Erdoberfläche als Grundlage für Arbeiten in der kantonalen Verwaltung. Um das Produkt breit abzustützen und einen möglichst hohen Nutzen zu erreichen, sollen auch die Bedürfnisse externer Stellen (Private, Hochschulen, etc.) einbezogen werden. Entsprechend werden diese Stellen bei der Erarbeitung des Konzeptes mit einbezogen.

9.3 Datenschutz

Nach §17 Abs. 2 KGeoIG darf die Auflösung der Luftbilder in jedem Fall **keine Bestimmung von Personen** erlauben. Dies ist eine ausdrückliche Forderung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich und gilt auch für private Luftaufnahmen.

⁴ Arbeitstitel Konzept: «Luftaufnahmen42»

10 Abkürzungen

AV	Amtliche Vermessung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
DAV ZH	Datenportal Amtliche Vermessung Kanton Zürich, www.dav.zh.ch
GeoIG	Bundesgesetz vom 5. November 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz), BBl 2007 7155
GeoIV	Verordnung des Bundes über Geoinformation (Geoinformationsverordnung)
GeoNV	Verordnung des Bundes über die geografischen Namen
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007
KGeoIG	Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011
KGeoIV	Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012
KMAF	Kantonale Mehranforderungen gemäss § 5 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 (LS 255)
KÖREBKV	Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 27. Juni 2012
KVAV	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012
LKV	Leitungskatasterverordnung vom 27. Juni 2012
LNF	Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung
LS	Systematische Rechtsammlung des Kantons
LVV	Verordnung des Bundes über die Landesvermessung
ÖREB	öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
ÖREBKV	Verordnung des Bundes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
PNF	Periodische Nachführung der amtlichen Vermessung
SR	Systematische Rechtsammlung des Bundes
VAV	Verordnung des Bundes über die amtliche Vermessung

Impressum

Amt für Raumentwicklung
Abteilung Geoinformation
Stampfenbachstrasse 14
Postfach
8090 Zürich

Telefon: 043 259 30 22
E-Mail: are@bd.zh.ch
Internet: www.are.zh.ch